

II.

Aufgaben und Verantwortungsbereiche

§ 3

Staatliche Plankommission

(1) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchsetzung der langfristigen und komplexen Planung des Exportes von Industrieanlagen.

(2) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Koordinierung und Gesamtbilanzierung des Perspektiv- und Jahresplanes „Export von Industrieanlagen“, untergliedert nach Wirtschaftsgebieten, Schwerpunktländern und Hauptanlagenarten sowie nach Aufkommensträgern (nationale und internationale Kooperation, unter Berücksichtigung der Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit). Basis für die Ausarbeitung dieser Pläne sind Perspektiv- und Jahresplanvorschläge des Volkswirtschaftsrates und des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Die Staatliche Plankommission hat bei der Koordinierung und Gesamtbilanzierung der Perspektiv- und Jahrespläne die Übereinstimmung des Plananteiles „Export von Industrieanlagen“ mit dem Investitionsprogramm der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Plananteilen, insbesondere Forschung und Entwicklung, Bau, Projektierung, Produktion sowie Kaderbedarf und -entwicklung, zu sichern.

(4) Bei der Planung und Bilanzierung ist der Export von Industrieanlagen den volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt. Gegenüber dem Export von Einzelmaschinen und -ausrüstungen ist der Bedarf für den Export von Industrieanlagen vorrangig zu sichern.

(5) Die Staatliche Plankommission hat, unter Berücksichtigung der perspektivischen Entwicklung der metallverarbeitenden Industrie und der Bedarfsentwicklung auf dem Weltmarkt, die für den Export vorgesehenen wichtigsten Industrieanlagenarten bzw. Anlagen festzulegen.

(6) Durch die Staatliche Plankommission ist in den planmethodischen Bestimmungen zu gewährleisten, daß der Perspektivplan die spezifischen Erfordernisse des Exportes von Industrieanlagen berücksichtigt und den neuesten Erkenntnissen periodisch angepaßt wird.

(7) Die Staatliche Plankommission ist, in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen, verantwortlich für die Bilanzierung der Mittel zur Kreditgewährung an ausländische Partner beim Export von Industrieanlagen.

§ 4

Volkswirtschaftsrat

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Sicherung und Koordinierung aller erforderlichen Lieferungen und Leistungen beim Export von Industrieanlagen auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Übergabe der mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen abgestimmten, bilanzierten Planvorschläge „Export von Industrieanlagen“ an die Staatliche Plankommission und für die Ausarbeitung dieser Jahrespläne auf der Grundlage des Perspektivplanes.

(3) Der Volkswirtschaftsrat hat die Durchführung der in den Perspektiv- und Jahresplänen festgelegten Aufgaben auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten bzw. der mit den zentralen Organen abgestimmten handelspolitischen Direktiven des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Betrieben zu organisieren und zu koordinieren. Er hat insbesondere die vorrangige Entwicklung des Exportes von Industrieanlagen, entsprechend den im Perspektivplan festgelegten Proportionen, die konsequente Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zur Gewährleistung der Weltmarktfähigkeit der zu exportierenden Anlagen und die volle Ausnutzung der Vorteile der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, vor allem bei der Komplettierung der Anlagen zu sichern.

(4) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Vereinigungen Volkseigener Betriebe bei der Ausarbeitung und Erfüllung des Planes „Export von Industrieanlagen“ sowie die dafür erforderliche Koordinierung von Grundsatzfragen.

(5) Der Volkswirtschaftsrat hat auf die Weiterentwicklung der ökonomischen Beziehungen zwischen den Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. den Generallieferanten und den Außenhandelsunternehmen Einfluß zu nehmen.

(6) Der Volkswirtschaftsrat hat die Einrichtung der für die Realisierung der Exportverträge (Lieferung, Montage, Inbetriebsetzung, technische Beratung) erforderlichen zentralen Baustäbe im Ausland in Abstimmung mit den anderen zuständigen zentralen staatlichen Organen zu koordinieren. Diese zentralen Baustäbe haben die Aufgaben der Generallieferanten für den Anlagen-Export im jeweiligen Land wahrzunehmen und sind personell entsprechend den Schwerpunkten des Anlagen-Exportes für das jeweilige Land zu besetzen.

§ 5

Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

(1) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist verantwortlich für die wissenschaftlich begründete perspektivische Planung, Leitung und Koordinierung des Absatzes von Industrieanlagen im Ausland sowie für die Durchsetzung der Handels- und Kreditpolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat dabei folgende Hauptaufgaben zu lösen:

- Gestaltung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen mit dem Ausland;
- Erarbeitung der handelspolitischen Direktiven nach Ländern;